

Wahlordnung zur Wahl der Vorstände und Schlichtungsausschüsse der Verwaltungsbezirke der Ärztekammer Westfalen-Lippe

vom 7./8. Dezember 1968 in der Fassung vom 21. März 2009

I. WAHLVORBEREITUNGEN

A. Allgemeines

§ 1 Wahlbezirke

Als Wahlbezirke gelten die gem. § 17 Abs. 1 der Kammersatzung von der Kammerversammlung beschlossenen Verwaltungsbezirke.

Diese sind:

Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Lüdenscheid, Minden, Münster, Paderborn, Recklinghausen.

bezirks mit 1000 bis 1500 Mitgliedern besteht aus 7 Mitgliedern; der eines Verwaltungsbezirks mit 1500 bis 2500 Mitgliedern besteht aus 9 Mitgliedern; der eines Verwaltungsbezirks mit 2500 bis 3500 Mitgliedern aus 11 Mitgliedern; der eines Verwaltungsbezirks mit 3500 bis 4500 Mitgliedern aus 13 Mitgliedern und der eines Verwaltungsbezirks mit mehr als 4500 Mitgliedern aus 15 Vorstandsmitgliedern.

- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt gemäß § 19 der Kammersatzung für die Dauer von 5 Jahren.
- (3) Die Amtsperiode des Vorstandes des Verwaltungsbezirks endet mit der der Kammerversammlung.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar gemäß § 4 Abs. 1 der Kammersatzung sind alle Kammerangehörigen, die im Wahlbezirk ihren Beruf ausüben, oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, in dem nach § 1 zuständigen Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einem Verwaltungsbezirk bestimmt sich bei einer Berufsausübung an mehreren Orten nach dem Ort, an dem der Kammerangehörige seine Haupttätigkeit ausübt und diese dem Verwaltungsbezirk gemeldet hat. Unterbleibt diese Anzeige, erfolgt die Zuordnung durch die Kammer nach Maßgabe der der Kammer gemeldeten Daten.
- (3) Nicht wahlberechtigt sind die Kammerangehörigen, die nach § 12 Heilberufsgesetz das Wahlrecht nicht besitzen. Gleichermaßen gilt gem. § 2 Abs. 3 Kammersatzung für freiwillige Kammerangehörige. Diese sind auch nicht wählbar. Nicht wählbar sind ferner Kammerangehörige, denen das Berufsgericht für Heilberufe das passive Berufswahlrecht rechtskräftig entzogen hat.

§ 3 Zahl der Vorstandsmitglieder und Wahlperiode

- (1) Der Vorstand eines Verwaltungsbezirkes besteht aus mindestens 5 (§ 18 Abs. 2 der Satzung), höchstens jedoch 15 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden mit folgender Maßgabe:

Der Vorstand eines Verwaltungsbezirks mit weniger als 1000 Mitgliedern besteht aus 5 Mitgliedern; der eines Verwaltungs-

§ 4 Wahlausschüsse

- (1) Für jeden Wahlbezirk beruft der Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe den Wahlausschuß. Dieser besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzender, dem Stellvertreter des Wahlleiters und 3 Beisitzern. Die Berufung in den Wahlausschuß schließt das passive Wahlrecht nicht aus. Die Namen und Anschriften der Ausschußmitglieder sind vom Kammervorstand im Westfälischen Ärzteblatt zu veröffentlichen.
- (2) Der Wahlausschuß hat die Aufgabe, die Durchführung der Wahl im Wahlbezirk ordnungsgemäß zu vollziehen, das Wahlergebnis zusammenzustellen und dem Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe zuzuleiten.
- (3) Der Wahlausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 Beisitzer anwesend sind.
- (5) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses hat jeder Kammerangehörige Zutritt.

Zeitpunkt und Ort der Sitzungen hat der Vorsitzende anfragenden Kammerangehörigen mitzuteilen, wobei mündliche Mitteilung genügt. Der Vorsitzende kann im Interesse der Ausschußtätigkeit die Zahl der im Sitzungssaal Anwesenden beschränken. Die Anwesenden, die nicht Ausschußmitglieder

sind, haben sich während der Sitzung des Ausschusses jeder Äußerung zu enthalten.

(6) Der Wahlleiter teilt nach dem Ablauf der Einspruchsfrist bis zum 52. Tage vor Beginn der Wahl dem Kammervorstand mit, wieviel Wahlberechtigte in das abgeschlossene Wählerverzeichnis eingetragen worden sind.

§ 5 Wahlvorbereitung

- (1) Der Präsident der Kammer setzt im Einvernehmen mit dem Vorstand rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode die Zeit der Neuwahl fest. Sie ist für alle Wahlbezirke gleich.
- (2) Unmittelbar nach Festsetzung der Neuwahl werden den Wahlausschüssen Verzeichnisse der Wahlberechtigten des Wahlbezirks durch die Kammer übermittelt (Wählerverzeichnis). Im Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mindestens mit Familiennamen, Vornamen und der Anschrift am Tätigkeitsort oder am Wohnort aufzuführen.

§ 6 Wählerverzeichnis

- (1) Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Bei einer Berufsausübung an mehreren Orten erfolgt die Eintragung in das Wählerverzeichnis des Wahlkreises, für den die Kammerangehörigen die Haupttätigkeit der Kammer angezeigt haben. Unterbleibt die Anzeige, erfolgt die Zuordnung durch die Kammer nach Maßgabe der gemeldeten Daten.

§ 7 Auslegung und Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind vom 81. Tage bis zum 66. Tage vor Beginn der Wahl im Wahlbezirk zur Einsichtnahme für alle Wahlberechtigten auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung hat der Wahlleiter dem Kammervorstand zum Zwecke der Veröffentlichung mitzuteilen (§ 16, a).
- (2) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb der Auslegungsfrist gegen die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses beim Wahlleiter Einspruch einlegen.
- (3) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören.
- (4) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß bis zum 65. Tage vor Beginn der Wahl. Die Entscheidung ist den Beteiligten sowie dem Kammervorstand schriftlich mitzuteilen. Sie ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig, schließt die Erhebung eines Einspruchs gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl (§ 17 Abs. 1) jedoch nicht aus.
- (5) Von Beginn der Auslegungsfrist ab können Wahlberechtigte nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden.

B. Wahlvorschläge

§ 8

- (1) Der Kammervorstand fordert durch Bekanntmachung im Westfälischen Ärzteblatt zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf (§ 16, a).

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens 18 Uhr des 40. Tages vor Beginn der Wahl beim Wahlleiter eingereicht sein. Sie müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung, Wohnort, Wohnung und Tätigkeitsbereich der Bewerber enthalten. Die Wahlvorschläge müssen um die Hälfte mehr Namen enthalten, als Mitglieder zum Vorstand des Verwaltungsbezirks zu wählen sind, mindestens jedoch 8, und von wenigstens 20 Wahlberechtigten unterschrieben sein.

- (2) Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Bewerber beifügt sein, daß sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und daß ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

Die Erklärung kann nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden; sie muß persönlich und eigenhändig unterschrieben sein.

- (3) Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Die Unterschrift muß persönlich und eigenhändig abgegeben sein.

- (4) Jeder Wahlvorschlag wird durch den Vertrauensmann vertreten. Vertrauensmann ist der erste Unterzeichner, der zweite Unterzeichner gilt als Stellvertreter.

- (5) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die eingereichten Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vertrauensmann und fordert ihn auf, die festgestellten Mängel bis spätestens zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen. Der Vertrauensmann kann gegen das mitgeteilte Prüfungsergebnis den Wahlausschuß anrufen.

- (6) Über die Zulassung des Wahlvorschages entscheidet der Wahlausschuß bis zum 33. Tage vor Beginn der Wahl. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Kammergesetz oder diese Wahlordnung aufgestellt sind.

Betreffen die festgestellten Mängel nur einzelne Bewerber, so sind lediglich diese in dem Wahlvorschlag zu streichen.

- (7) Die Zulassung oder Nichtzulassung des Wahlvorschages teilt der Wahlleiter dem Vertrauensmann des Wahlvorschlags bis zum 32. Tage vor Beginn der Wahl mit.

- (8) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann der Vertrauensmann des Wahlvorschlags Beschwerde bis zum 27. Tage vor Beginn der Wahl beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter übersendet die Beschwerde mit den Unterlagen unverzüglich dem Kammervorstand.
- (9) Über die Beschwerde ist bis zum 17. Tage vor Beginn der Wahl durch den Kammervorstand zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Beteiligten sowie dem Wahlleiter schriftlich mitzuteilen. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig, schließt die Erhebung eines Einspruchs gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl jedoch nicht aus (§ 17 Abs. 1).
- (10) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind bekanntzumachen (§ 16, c).

§ 9

Der Stimmzettel muß die Anzahl der im Verwaltungsbezirk zu wählenden Mitglieder des Vorstandes bzw. des Schlichtungsausschusses angeben sowie die Wahlvorschläge nummeriert in der Reihenfolge des Eingangs.

Die Wahlvorschläge müssen das Geburtsdatum, die Berufsbezeichnung, Wohnort, Wohnung und Tätigkeitsbereich der Kandidaten angeben.

§ 10

Der Wahlleiter hat bis zum 3. Tage vor Beginn der Wahl an jeden in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten einen Stimmzettel und zwei Umschläge abzusenden, von denen der erste (freigemachte) den Aufdruck „Wahl zum Vorstand des Verwaltungsbezirks ...“ und die fortlaufende Nummer des betreffenden Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis sowie die Anschrift des Wahlleiters der zweite den Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl zum Vorstand des Verwaltungsbezirks ...“ trägt.

II. DIE WAHL

§ 11

- (1) Die Wahl zum Vorstand des Verwaltungsbezirks ist eine Briefwahl; sie dauert zehn Tage.
- (2) Der Wahlberechtigte hat die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten, die er wählen will, anzukreuzen. Er darf nicht mehr Kandidaten ankreuzen als zu wählen sind.
- (3) Der Wähler legt seinen Stimmzettel in den zweiten Umschlag (§ 10), verschließt ihn und übersendet ihn in dem ersten (freigemachten) Umschlag, der gleichfalls zu verschließen ist, dem Wahlleiter.

- (4) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Brief den Poststempel des letzten Wahltages oder, wenn der letzte Wahltag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, den Poststempel des darauffolgenden Werktagen trägt und spätestens am dritten Tage nach Ablauf der Wahlfrist bis 12 Uhr beim Wahlleiter eingetroffen ist. Fällt der dritte Tag nach Ablauf der Wahlfrist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so genügt es, wenn der gemäß Satz 1 abgestempelte Brief am darauf folgenden Werktag bis 12 Uhr beim Wahlleiter eingetroffen ist.

III. FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

§ 12

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit stellt der Wahlausschuß die Zahl der eingegangenen Umschläge und aufgrund der auf den Umschlägen vermerkten Wahlnummern die Wahlberechtigung der Absender durch Vergleichen mit dem Wählerverzeichnis fest. Nach Öffnen der Umschläge werden die zweiten Umschläge (§ 10) gemischt und danach ebenfalls geöffnet.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuß.
- (3) Ungültig sind:
- a) Stimmzettel, die von einem Nichtwahlberechtigten oder nicht in das Wählerverzeichnis Eingetragenen abgegeben worden sind.
 - b) Stimmzettel, die sich nicht in dem zweiten Umschlag (§ 10) befinden haben oder mit Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.
 - c) Stimmzettel, auf denen mehr Namen als zulässig angekreuzt sind.
 - d) Stimmzettel, die zerrissen oder absichtlich stark beschädigt worden sind.
 - e) Mehrere Stimmzettel, die in einem Umschlag enthalten sind.

- (4) Beschlüsse des Wahlausschusses über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen und über Beanstandungen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahniederschrift zu vermerken.

§ 13

- (1) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche im Rahmen der durch § 3 für den Verwaltungsbezirk festgesetzten Zahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (2) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet werden muß. Die Niederschrift hat zu enthalten:

- a) die Zahl der Wahlberechtigten und die Zahl der Wähler,
- b) die Zahl der durch Beschuß festgestellten gültigen und ungültigen Stimmen,
- c) die Namen der gewählten Kandidaten und darüber hinaus die Namen der übrigen Kandidaten in der Reihenfolge der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmenzahl,
- d) Vermerke über etwaige durch Beschuß festgestellte Beanstandungen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses.

§ 14

- (1) Der Wahlleiter übersendet die Niederschrift über das Wahlergebnis mit sämtlichen Unterlagen dem Kammervorstand.
- (2) Der Kammervorstand stellt an Hand der von den Wahlauschüssen übersandten Unterlagen die Wahlergebnisse in den Verwaltungsbezirken fest. Er ist dabei an die von den Wahlausschüssen getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- (3) Der Kammervorstand hat das Wahlergebnis im Westfälischen Ärzteblatt unverzüglich bekanntzugeben.

§ 15

- (1) Der Kammervorstand benachrichtigt die gewählten Bewerber und fordert sie auf, innerhalb von zehn Tagen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (2) Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß
 - a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht,
 - b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
 - c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.
- (3) Lehnt ein gewählter Kandidat die Annahme der Wahl ab oder scheidet er aus, so tritt an seine Stelle derjenige Kandidat des Wahlvorschlags, der nach den gewählten Mitgliedern die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

IV. BEKANNTMACHUNGEN

§ 16

Der Kammervorstand veröffentlicht im Westfälischen Ärzteblatt

- a) spätestens bis zum 82. Tage vor Beginn der Wahl in einer ersten Wahlbekanntmachung Ort und Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse (§ 7 Abs. 1), die Fristen für Einsprüche (§ 7 Abs. 2), die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe der Einreichungs- und Beschwerdefristen (§ 8 Abs. 1, Abs. 8), Beginn und Ende der Wahl (§ 5, § 11 Abs. 1);
- b) spätestens bis zum 42. Tage vor Beginn der Wahl in einer zweiten Wahlbekanntmachung die endgültige Zahl der wahlberechtigten Kammerangehörigen (§ 7 Abs. 6), die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vorstandsmitglieder;
- c) spätestens bis zum 14. Tage vor Beginn der Wahl in einer dritten Wahlbekanntmachung die zugelassenen Wahlvorschläge (§ 8 Abs. 10).

V. WAHLANFECHTUNG

§ 17

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses (§ 14 Abs. 3) beim Kammervorstand gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder vor dem Wahlleiter zur Niederschrift zu erklären.
- (2) Die Entscheidung trifft der Kammervorstand nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines gewählten Bewerbers für ungültig erachtet, so gilt er als nicht gewählt. Für die Ersatzfeststellung gilt § 15 Abs. 3.
 - b) Wird festgestellt, daß bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk von entscheidendem Einfluß gewesen sein können, so ist die Wahl insoweit für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl im Wahlbezirk anzurufen.
 - c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung durchzuführen.
- (3) Die Entscheidung ist den Beteiligten mitzuteilen.

**VI.
ERSATZBESTIMMUNG**

§ 18

- (1) Lehnt ein gewählter Bewerber die Annahme der Wahl ab (§ 15 Abs. 3) oder gilt er als nicht gewählt (§ 17 Abs. 2, a), oder scheidet ein gewählter Kandidat aus, so stellt der Kammervorstand den Nachfolger fest (§ 15 Abs. 3).
- (2) Die Vorschriften über die Benachrichtigung der gewählten Bewerber und die Annahme der Wahl (§ 15 Abs. 1 und 2) finden entsprechende Anwendung. Die Ersatzfeststellung ist vom Kammervorstand im Westfälischen Arzteblatt bekanntzumachen.

**VII.
SCHLICHTUNGSAUSSCHÜSSE**

§ 19

Für die Wahl zum Schlichtungsausschuss, der in jedem Verwaltungsbezirk aus 3 Ärzten und 3 stellvertretenden Ärzten besteht, die sämtlich nicht dem Vorstand des Verwaltungsbezirks angehören dürfen, gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend. Die Mitglieder zum Schlichtungsausschuss sind im gleichen Wahlgang auf besonderem Stimmzettel zu wählen.

**VIII.
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 20

Nach Beendigung der Wahl werden die Wahlakten versiegelt bei der Kammer bis zum Ablauf der Legislaturperiode aufbewahrt.

§ 21

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes des Verwaltungsbezirks sind durch den Präsidenten der Kammer zur ersten Sitzung im Verwaltungsbezirk einzuberufen. In dieser Sitzung wählen die Vorstandsmitglieder aus ihren Reihen:

den 1. Vorsitzenden,

seinen Stellvertreter

und den Schriftführer.

Das gleiche gilt, wenn der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Schriftführer ausscheidet und der gewählte Bewerber in den Vorstand eintritt.